

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 153/96

vom

24. April 1997

in dem Rechtsstreit

G mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen K ,
A , N ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und Dr. von
-

g e g e n

A B & Partner GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Horst B
F straße , S ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte W und S ,
S Straße , S -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
24. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die
Richter Dr. Werp, Schlick, Dörr und die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 18. April 1996 - 8 U 236/95-39 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 406.908,32 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte haftet - unabhängig von der entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wohl zu verneinenden Frage einer Haftung (auch) der Philipp Holzmann AG - jedenfalls deshalb, weil es ihr nach Treu und Glauben verwehrt ist, sich auf fehlende Identität des Hauptvertrages mit dem zu vermittelnden Geschäft zu berufen, nachdem sie die Maklertätigkeit der Klägerin in Anspruch genommen und, wenn auch allein, den angestrebten Pachtvertrag abgeschlossen hat.

Rinne

Werp

Schlick

Dörr

Ambrosius



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)